

# ZAUNKÖNIG



2024/ 10

Liebe Leserinnen und Leser,

es gab einen „goldenen Oktober“, aber nur meteorologisch. Die Politik ruft wie weiland Supertramp „crisis – what crisis?“ und kreist um sich selbst statt um die Aufgaben des Landes. Die Aussichten für November: neblig-trüb, nicht nur beim Wetter.

Heute hier dabei:

- Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (10)
- Landtagswahlen Ost: „blaues“ Wunder (2)
- Bundestag: Änderung von WDO und SBG
- Bundesrat: 1. Durchgang für Kriegstüchtigkeits-Gesetzespaket
- BVerfG: auch BKA-Novelle verfassungswidrig
- EuGH: Asyl-Anerkennung auch ohne individuelle Prüfung
- LAG Frankfurt: Versetzungsschutz im Wahlvorstand
- BVerwG: Initiativantrag auf Einzel-Personalmaßnahmen?
- BAG: Ausschluss von Bewerbern mit Vorbeschäftigung
- OVG Münster: Untergang des Bewerbungsverfahrensanspruchs
- BVerwG: „Potenzialfeststellung“ rechtswidrig
- OVG Münster: Ausgleichspflicht bei Bereitschaftsdienst
- BAG: anteilige Entstehung von Urlaubsansprüchen
- LAG Köln: Prüfschema bei krankheitsbedingter Kündigung
- LAG Rostock: Voraussetzungen von Tat- und Verdachtskündigung
- ÖRR: Länder wollen Begrenzung (2)
- Aus dem (Fach-) Blätterwald
- Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
- BMVg: SKBPRV geändert
- Neues aus dem Bendler-Block: GÜZ, Haushalt, CTF Baltic u.a.
- In eigener Sache: Kommentare und Seminare

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (10)

Wie zu befürchten, versetzen die Landtagswahlen im September die Koalition nicht in Aktivität, sondern in sofortigen Vorwahlkampf für den Bundestag, das Kabinett als Orchester auf der Titanic. Augenscheinlich soll die Vorstellung gehen bis 28.9.2025 mit flammendem Inferno/ Finale.

Der Kanzler gab eine [Regierungserklärung](#) ab, bei der die Hauptthemen der Wahlen und Umfragen (Migration) keine Rolle spielte. Die Presse befand: „Scholz eröffnet den Wahlkampf“.

Der Bundesrechnungshof (BRH) rüffelte die Steuerungsleistung bei der [Bahn](#) als nichtexistent, die Leitung des Verkehrsministeriums blockiere regelrecht. Reaktion: keine.

Gut im Geldverbrennen sind auch die [Jobcenter](#) – bei „Aktivierungsmaßnahmen“ gehen häufig 2/3 für die Verwaltung drauf, der JC-„Spitzenreiter“ hat eine Verwaltungskostenquote von 90%. Zugleich wurde bei Bürgergeld-Beziehern die [Arbeitsvermittlungsquote](#) gegenüber „Hartz IV“ halbiert.

Ein Gesetzentwurf zum [Gleichbehandlungsgesetz](#) (AGG) geht der anerkannten ADS-Chefin und Deutschen-Hasserin Ferda Ataman nicht weit genug. Bei ihrem Kreuzzug gegen missliebige Journalisten fiel sie zeitgleich erneut vor Gericht auf Bauch. Die „Welt“ ätzte von einem [Triumph für die Meinungsfreiheit](#).

Die Bundesregierung präsentierte dann doch als Reaktion auf zahlreiche bewaffnete Übergriffe von „Zugereisten“ ein „[Sicherheitspaket](#)“ – allerdings in der [Ampel](#) von gelb und grün so übel zusammengestrichen, dass selbst Richterorganisationen und Polizisten es gleich als „Sicherheitspäckchen“ verhöhnten. Unbeirrt paukte die Ampel den Entwurf im [Bundestag](#) durch, worauf die Länder im [Bundesrat](#) den zustimmungspflichtigen Teil durchfallen ließen. Die zustimmungsfreien Asyl-Änderungen kamen als [top 41](#) verfahrenstechnisch durch, über eine Nachschärfung der Polizeibefugnisse laut [top 42](#) wird nun der Vermittlungsausschuss brüten.

Auch Karl Klabausermann bekam im Bundestag seine angeblich revolutionäre [Krankenhausreform](#), mit vermutlich ähnlichem Verlauf im Bundesrat.

Unbeirrt von Tatsachen, verführen auch die miesen Wirtschaftszahlen diese Regierung nicht zum regieren. Während die [IWF-Herbstschätzung](#) Deutschland auch für 2025 als Underperformer mit Rezession im 3. Jahr einstuft, lügt sich Herr Habeck für das letzte „Wachstumspaket“ einfach 0,5% mehr BIP in seine Prognose. Ein weiteres Kinderbuch des Herrn also.

Näher am Leben die neue [Steuerschätzung](#) mit einer Absenkung um 12,7 Mrd. € jährlich. Da tröstet begrenzt, dass der Bund der Steuerzahler den weiterhin fröhlichen Schlendrian in Ämtern in seinem neuen [Schwarzbuch](#) anprangert.

Auf dem aktuellen Spielplan der [Ampel](#) stehen nach Ansicht der gewogenen Süddeutschen Zeitung nun „Abrechnung auf offener Bühne“ sowie „Koalitions-Mikado“ (= wer sich zuerst bewegt, hat verloren). Immerhin: an der [FDP-Basis](#) ist die Panik so hoch, dass die nächste Mitgliederbefragung zum Ampel-

Ausstieg läuft; kein Zufall also auch, dass die Partei wieder einmal angreift, dass Baerbocks AA aus Steuergeld die privaten „[Seenotretter](#)“ finanziert, welche die Migranten ohne Asylgrund über das Mittelmeer in die EU bringen, die dann nicht mehr abgeschoben werden können.

Im Gegenzug tingelt für die SPD [Saskia Esken](#) durchs TV mit einer Forderung für 600 Mrd. € „Investitionen“, deren Rückzahlung durch die heute junge Generation sie nicht interessiert. Im Ernst: Wer würde die Entscheidung darüber, wie seine Ersparnisse und Steuern der nächsten 30 Jahre „investiert“ oder verbrannt werden, ausgerechnet Menschen wie Esken anvertrauen?

Weiterer Zankapfel: [telefonische Krankschreibung](#). Neue Statistiken belegen, dass der Krankenstand in deutschen Betrieben doppelt so hoch wie in Schweden ist – muss wohl an der frischen Luft am Polarkreis liegen. Die Arbeitgeber wittern Schmu, die Hausärzte deklamieren empört, dass noch nie jemand ein Gefälligkeitsattest ausgestellt habe. Merkwürdig, dass die Fehlzeiten in klimatisierten Räumen höher sind als auf dem Baugerüst.

Näher am Leben: Ministerpräsidenten wie Sachsens [Kretschmer](#) sprechen inzwischen offen über die Notwendigkeit eines „Asylfriedens“ mit der Bevölkerung inklusive Grundgesetz-Änderung. Klartext über Rente mit 63, Finanzlage der Kommunen, Migration und Messerstecher spricht die Regierung immer noch nicht, anders als etwa der ex-grüne Tübinger OB Palmer bei [Lanz](#). Das Verhalten seiner eigenen Partei ist deshalb selbst für den Ex-SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel „[blanker Unsinn](#)“.

## Landtagswahlen Ost: “blaues” Wunder (2)

In Thüringen, Sachsen und Brandenburg läuft es erwartet schwierig. Man ist dank Zwischenrufen von Frau Wagenknecht bei stockende Sondierungen. Wie zu befürchten, trauen sich die Landtagsfraktionen des BSW, einstmals “Kommunistische Plattform”, bisher nicht wirklich, Landespolitik zu machen, sondern bevorzugen “Weltfriedenspolitik” im Auftrag Putins.

Halbwegs geräuschlos geht es in Brandenburg zu, wo MP [Woidke](#) sich Kommentare aus Berlin verbittet. Er plant die nächste Brandenburger Volksfront-Regierung. Dafür hat man geräuschlos auch AfD-Leute in das Präsidium und die Ausschüsse im [Landtag](#) gewählt.

Auch in Sachsen ist man sich landespolitisch eher einig. Doch nachdem das BSW zusammen mit der AfD einen Corona-Untersuchungsausschuss durchsetzte, stieg die SPD vorübergehend aus der [Sondierung](#) aus.

Noch zäher geht es [Thüringen](#), wo eine Brombeer-Koalition keine eigene Mehrheit hätte, sondern zusätzlich durch die Linke gestützt werden müsste. Auch hier Gemeinsamkeiten auf Landesebene mit Querschuss der obersten Revolutionsführerin. Ausgang offen. Ramelows Ansage, er werde noch lange MP bleiben, wird mit jedem Tag wahrer. Aber alle verhandeln weiter mit den Wagenknechten.

## Bundestag: Änderung von WDO und SBG

Am 17. Oktober hat der Bundestag eine komplette Neufassung der Wehrdisziplinarordnung (WDO) beschlossen. Der Gesetzentwurf (BT-Drucksache [20/12197](#)) wurde in der vom Verteidigungsausschuss nur wenig geänderten Fassung (BT-Drucksache [20/13299](#)) angenommen. Inkraftsetzung erfolgt nach Befassung Bundesrat. Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte soll gestärkt werden, indem die Freiräume der beamteten Wehrdisziplinaranwälte (WDA) erweitert werden.

Mit dabei als Artikel 2 auch Änderungen des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG): Neben einigen Nachlieferungen zur BPersVG-Novelle 2021 (so der Zulassung des Umlaufverfahrens auch für VP-Gremien, § 36 Abs. 5 SBG) werden die VP aus den WDO-Ermittlungen der WDA hinausgeworfen werden, man „tröstet“ mit einer Zeugenvernehmung durch das TDG, wenn alles zu spät ist.

Sitzungsbericht mitsamt Reden und Drucksachen-Links wie üblich auf <https://www.bundestag.de>.

## Bundesrat: 1. Durchgang für Kriegstüchtigkeits-Gesetzespaket

Der Entwurf eines „Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“ liegt nun Bundesrat und Bundestag vor (BR-Drucksache 432/24 und BT-Drucksache 20/13488 s. <https://dip.bundestag.de>). Geändert werden sollen u.a. BBG, BBesG, BGleiG, SGleiG, WPfIG, SG, SAZV, SVG, BeamtVG und das „Arbeits sicherstellungsgesetz“ aus der Notstandsgesetzgebung. So wurde in einem neuen § 29b SG die Befugnis der Feldjäger versteckt, nicht nur über Soldaten Gesundheitsdaten und biometrische Daten zu erheben und verarbeiten, sondern auch über Beamte und Arbeitnehmer sowie andere Zivilisten. Ferner sollen die Arbeitsverpflichtungen nach Notstandsrecht reanimiert werden. Wie die Liste der zu ändernden Gesetze zeigt, handelt es sich um ein Paket, das deutlich über den soldatischen Bereich hinaus greift.

## BVerfG: Auch BKA-Novelle verfassungswidrig

Nach dem hessischen Verfassungsschutzgesetz kassierte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nun auch eine Polizeirechtsnovelle des Bundes ein. § 18 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz (BKAG), soweit dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 29 BKAG dem Bundeskriminalamt die Speicherung von Daten im polizeilichen Informationsverbund erlaubt, sowie § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKAG sind mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Bis zur Neuregelung, längstens bis zum 31. Juli 2025, gelten die Vorschriften aber mit bestimmten Maßgaben fort. Für die heimliche Überwachung von Kontaktpersonen mit besonderen Mitteln (§ 18 BKAG) fehle es an einer

angemessenen Speicherschwelle und ausreichenden Vorgaben zur Speicherdauer. Die in § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BKAG vorgesehene Eingriffsschwelle genüge nicht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 1.10.2024 - [1 BvR 1160/19](#)

## **EuGH: Asyl-Anerkennung auch ohne individuelle Prüfung**

Nach Ansicht des Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) unterliegen afghanische Frauen in ihrem Heimatland allgemein unzulässiger Verfolgung. Die EU-Richtlinien verlangten daher nicht zwingend, dass die Behörde eine individuelle Verfolgung prüft und feststellt. Entgegen der Presseberichterstattung verbietet es eine individuelle Prüfung allerdings auch nicht.

Quelle: Urteil des EuGH v. 4.10.2024 - [C-608/22](#)

## **LAG Frankfurt: Versetzungsschutz im Wahlvorstand**

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hessen in Frankfurt ist es einem Arbeitnehmer nicht zuzumuten, einer Versetzungsanordnung zunächst Folge zu leisten und diese in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen, wenn die arbeitgeberseitige Maßnahme offenkundig rechtswidrig ist, etwa weil er den Schutz des § 103 Abs. 3 BetrVG beanspruchen kann. Der Versetzungsschutz für Wahlvorstände knüpft an die tatsächliche Amtsausübung an, die nicht durch eine Versetzung beeinträchtigt werden soll. Eine Nichtigkeit der Bestellung des Wahlvorstands ist auf besonders schwerwiegende Errichtungsfehler beschränkt, die dazu führen, dass das Gremium rechtlich inexistent ist. Eine nur fehlerhafte Bestellung genügt nicht. Das Amt des Wahlvorstands endet mit der Einberufung der konstituierenden Sitzung oder mit der Auflösung des Betriebs.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 4.7.2024- [9 GLa 420/24](#)

## **BVerwG: Initiativantrag auf Einzel-Personalmaßnahmen?**

Bei der Frage, ob Höhergruppierungsanträge der Personalvertretung zugunsten einzelner Beschäftigter durchweg von dem Initiativ- und Mitbestimmungsrecht nach § 83 Abs. 2 S. 1, § 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsPersVG erfasst sind, handelt es sich um eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Daher ließ das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Rechtsbeschwerde gegen eine behandelnde Entscheidung des OVG Bautzen zu (nun Verfahren 5 P 3.24).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.6.2024 - [5 PB 9.22](#)

## **BAG: Ausschluss von Bewerbern mit Vorbeschäftigung**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) billigt die Entscheidung eines öffentlichen Arbeitgebers, Bewerber von der Auswahl für eine im Wege eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses zu besetzende Stelle auszunehmen, bei denen eine wirksame Befristung wegen einer Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber nicht rechtssicher möglich ist, als rechtens. Dies sei Teil der dem Auswahlverfahren nach Art. 33 Abs. 2 GG vorgelagerten Organisationsentscheidung. Diese Organisationsentscheidung halte sich regelmäßig im Rahmen des dem öffentlichen Arbeitgeber zustehenden weiten Organisationsermessens.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.7.2024- [8 AZR 24/24](#)

## **OVG Münster: Untergang des Bewerbungsverfahrensanspruchs**

Sowohl das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf (mit Beschluss vom 26.6.2024 - 26 L 1345/24) als auch nachfolgend das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster halten fest, dass der Bewerbungsverfahrensanspruch eines um ein Beförderungsamts konkurrierenden Beamten untergeht, wenn dieser nicht rechtzeitig vor der Besetzung der relevanten Stelle – hier mit einem angestellten Konkurrenten – vorläufigen Rechtsschutz sucht und keine Rechtsschutzvereitelung vorliegt. Insoweit sind die im Zusammenhang mit der Ernennung eines Beamten entwickelten Grundsätze auf den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit einem Angestellten, der das Auswahlverfahren ebenfalls endgültig abschließt, zu übertragen (wie OVG Schleswig vom 11.12.2014 – 2 MB 28/14).

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 30.8.2024- [6 B 656/24](#)

## **BVerwG: „Potenzialfeststellung“ bei Soldaten rechtswidrig**

In den Auswahlverfahren beim Laufbahnaufstieg setzt die Bundeswehr seit etlichen Jahren den Test „Potenzialfeststellung“ ein, dessen Ergebnis bepunktet wird und ein Ausschlusskriterium bildet. Nun erklärte das BVerwG diesen Test und seine Verwendung bei Auswahlentscheidungen für illegal mangels einer Rechtsgrundlage im Soldatengesetz. Auch eine übergangsweise Anwendung bis zur Schaffung einer solchen Grundlage wurde abgelehnt. Hierauf gestützte Ablehnungen sind rechtswidrig.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.10.2024 – 1 WB 36.23 (PM [2024/51](#))

## OVG Münster: Ausgleichspflicht bei Bereitschaftsdienst

In 2 Grundsatzurteilen sprach das OVG Münster Feuerwehrbeamten der Stadt Mülheim die finanzielle Abgeltung von Bereitschaftsdiensten zu. Den Feuerwehrlern wurde zwar kein bestimmter Aufenthaltsort vorgegeben, sie durften sich aber nur in einem Radius von 12 km um die in Mülheim an der Ruhr gelegene Schlossbrücke bewegen und müssen im Alarmierungsfall „sofort“ mit dem zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeug ausrücken. Dabei ist unter „sofort“ die in der Alarm- und Ausrückordnung als Ausrückzeit angegebene Zeitspanne von maximal 90 Sekunden zu verstehen. Daher sei die „freie“ Wahl des Aufenthaltsorts nur theoretisch, und es liege tatsächlich eine Präsenzbereitschaft, d.h. vergütungspflichtige Arbeitszeit, vor.

Quelle: Urteile des OVG Münster v. 30.9.2024- [6 A 856/23 und 857/23](#)

## BAG: anteilige Entstehung von Urlaubsansprüchen

Die Tarifvertragsparteien können grundsätzlich Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche, die über den gesetzlichen EU-Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen hinausgehen, frei regeln und diese von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen. Daher dürfen die Tarifvertragsparteien für tariflichen Mehrurlaub eine monatliche anteilige Entstehung des Anspruchs auf den Tarifurlaub regeln und die Entstehung von einer monatlich zu erbringenden Mindestarbeitsleistung abhängig machen.

Quelle: Urteil des BAG v. 16.4.2024 - [9 AZR 127/23](#)

## LAG Köln: Prüfschema bei krankheitsbedingter Kündigung

Das LAG Köln zeigte das Prüfschema bei krankheitsbedingter Kündigung auf. Bei dauernder Leistungsunfähigkeit ist eine negative Prognose hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Gesundheitszustands indiziert. Der dauernden Leistungsunfähigkeit stehe die völlige Ungewissheit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten gleich. Dabei stelle eine lang andauernde krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit in der unmittelbaren Vergangenheit ein gewisses Indiz für die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit in der Zukunft dar. Es gebe keine starren Grenzen, ab welchem Zeitpunkt eine Krankheit als langanhaltend gelten hat. Jedenfalls wenn der Sechswochenzeitraum des § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG noch nicht abgelaufen ist, sei allein die bisherige Dauer einer Erkrankung kein Indiz für eine dauerhafte oder langandauernde Arbeitsunfähigkeit.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 11.4.2024- [7 Sa 504/23](#)

## LAG Rostock: Voraussetzungen von Tat- und Verdachtskündigung

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock beschrieb die Abgrenzung von Tat- und Verdachtskündigung bei verhaltensbedingter Kündigung. Die Rechtfertigung einer „Tatkündigung“ hänge allein davon ab, ob im Kündigungszeitpunkt objektiv nachgewiesene Tatsachen vorlagen, die dem Kündigenden sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses – im Fall der außerordentlichen Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – unzumutbar machen. Bei einer Verdachtskündigung sei hingegen zwingend eine Anhörung des Arbeitnehmers erforderlich.

Dabei hat das Gericht einen Dolmetscher zuzuziehen (§ 185 GVG), zumindest wenn es das persönliche Erscheinen einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Partei anordnet (wie BGH vom 1.3.2018 – IX ZR 179/17).

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 13.2.2024- [2 Sa 79/23](#)

## ÖRR: Länder wollen Begrenzung (2)

In der vorletzten Oktober-Woche verkündete die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) das Konzept einer Reform des Rundfunkstaatsvertrags, obwohl die Sender des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – unter Verbrennung von Gebührengeldern - mit vermeintlichen „Nachrichten“ massiv dagegen hetzten. Die [Rundfunkreform](#) soll das Ausufer von immer neuen Spartenkanälen eindämmen, die Selbstbedienung bei Intendantengehältern einfangen und das ÖRR-Angebot zumindest ein wenig in Richtung „Grundversorgung“ [schrumpfen](#). Der [Rundfunkbeitrag](#) soll erst 2027 angepasst werden, dann aber (aus Angst vor schwindligen Mehrheiten in den Landtagen) durch Rechtsverordnung der Regierungen statt durch Staatsvertrag.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 10/ 2024 des „Personalrat“ bietet unter dem Titelthema Arbeitszeit und Arbeitsschutz Beiträge zur Gefährdungsbeurteilung „Arbeitszeit“ nebst Verfahrenshinweisen und Praxisbeispielen (St. Mehring) sowie Mängelstatistik (N. Spilker); hinzu kommen Berichte zur Zulassung elektronischer Arbeitsverträge (S. Klaesberg), Inhalten von „KI-Richtlinien“ (M. Thomsen), Mitgliedschaft von Vorgesetzten im Personalrat (Ph. Shah), Haushaltsbindung des Personalrats (W. Klimpe-Auerbach), zur Novellierung des PersVG Berlin (W. Daniels) und zu dienstrechtlichen Folgen einer Tätigkeit für rechtsextreme Medien (M. Baßlsperger).

Die „Personalvertretung“ präsentiert in Heft 10/ 2024 „Laufbahnnachzeichnung und Vorbehalt des Parlamentsgesetzes“ (A. Gronimus) sowie zum Landesrecht „Studentische Hilfskräfte im Personalvertretungsrecht“ (L. Baumgärtel).

Im BB 2024, 2170 betrachtet Runkel unter dem Titel "Die Kosten des Betriebsrats – wann sind sie erforderlich und verhältnismäßig?" kritisch die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur objektiven und subjektiven Erforderlichkeit von Betriebsratskosten anhand aktueller Beispiele.

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und auch im Oktober war die Hoffnung, sich wichtig fühlende Menschen könnten geordnet denken und handeln, nicht ganz berechtigt.

Die Bundestagsvizepräsidentin Aydan [Özoguz](#) trat mit „israelkritischem“ Antisemitismus hervor (wieder einmal), es folgten halbseidende Ausreden und keine Konsequenzen. Fehlritte von Vertretern anderer Meinungen wären selbstverständlich für die Dame ganz was anderes gewesen.

Derlei findet die Schweizer [nzz](#) widerlich (humorfrei und zurecht) und meint, Deutschland lasse die Juden im Stich: „Ein Menschenalter nach dem Ende der nationalsozialistischen Terrorherrschaft und dem millionenfachen Massenmord an den Juden haben die Vertreter der etablierten politischen Parteien in Deutschland einen Jargon perfektioniert, der zu jedem Anlass die vermeintlich richtigen Worte findet. Egal, ob [ein Rechtsextremist in einer Synagoge](#) mit selbstgebauten Waffen ein Blutbad anrichten will oder [muslimische Einwanderer auf Demos](#) gegen Israel und Juden hetzen: Die erste Reihe der Politik ist zur Stelle, mit ernsten Mienen und Solidarität. Man verurteilt, man mahnt, man hakt sich unter. Und es ändert sich: nichts.“

Frau Faeser lässt schrauben an einer gesetzlichen [Quote für Migrationshintergrund](#) im öffentlichen Dienst. Das geht doch nicht! Immerhin hat Art. 3 Abs. 3 GG stolze 6 Diskriminierungsverbote, die gleich wichtig sind. Das erfordert wohl mindestens Quoten für zahlreiche Geschlechter, Altersgruppen, Papisten, Ketzer und sonstig Gläubige, Parteianhänger und weitere „Identitäten“.

Mit straffem Blick auf die Umfragen will Herr Habeck nun „die Kettensäge anwerfen und das ganze Ding wegbolzen“. Er meint damit sein zuvor hochgelobtes [Lieferkettengesetz](#). Realität: keine.

Das grüne Transmensch Tessa [Ganserer](#) zieht sich aus der Politik zurück. Die Leistungsbilanz bewendet bei Selbstdarstellung in (a)sozialen Medien.

In der SPD hat der bisherige Generalsekretär Kevin [Kühnert](#) fertig, er warf hin, wie schon mehrfach im Studium. Eilig wurde als Nachfolger Matthias [Miersch](#) ausgerufen. Aber es ist eine [Krankschreibung](#) aus „psychischen Gründen“. Als Trösterchen kassiert Kühnert seine Diäten (durchgerechnet mit „Aufwandsentschädigungen“ knapp 20.000 € pro Monat) weiter. Bei der Gelegenheit kam heraus, dass die [SPD](#) Ihre Vorturner wie Klingbeil, Esken und Kühnert über die Mühsal ihres selbstlosen Partei-Ehrenamts zusätzlich zu ihren MdB-Bezügen (siehe oben) noch mit einer „Aufwandsentschädigung“ von 9.000 € monatlich tröstet. Keine Sorge – woanders ist es ähnlich.

Schön bei der Grünen Jugend pöbelte Sarah Lee [Heinrich](#) gegen alles und jedes, als Schutzschild dabei

stets ihr Anspruch, berufsmäßiges Opfer zu sein. Nun tauchte sie beim Parteitag der Linken auf. Vielleicht als Späher der verstrahlten Zelle Stolla/ Appuhn.

Öffentlich-rechtliches Belehrungs-TV: Das [ZDF](#) schickte ein Team nach Afghanistan, um dort die schlimme Lage eines der 28 abgeschobenen Straftäter solidarisch zu bejammern. Der gute Mann hatte ein „Problem mit einem Messer“. Recherchen anderer Medien ergaben: längere Vorstrafenliste, zuletzt 3 Jahre Freiheitsstrafe wegen des genannten „Problems“. Dazu kein Wort im ZDF. Und dafür verbrennt der ÖRR Zwangsgebühren der GEZ?

In Sachsen zeigte sich schon vorab, wie lustig Koalitionen mit dem BSW sein werden. Das BSW drückte zusammen mit der AfD einen Untersuchungsausschuss zu [Corona](#) durch. Das gab Schluckauf bei den künftigen Partnern. Aber der Drang zu den Fleischtöpfen ist bei SPD- wie CDU-Granden mächtig, wenn auch an der jeweiligen [Basis](#) noch welche an das eigene Parteiprogramm glauben.

Die Linke zerlegt sich derweil munter weiter selbst. In [Berlin](#) traten mehrere Ex-Senatoren der damals rot-roten Koalition aus und stuften ihren Landesverband als Sektierer ein.

Die Aufdeckung eines Anschlags in Berlin durch ausländische Geheimdienste zeigt wieder einmal, dass Deutschland seine eigenen Dienste [an die Kette](#) legt und Datenschutz mit Täterschutz verwechselt.

## BMVg: SKBPRV geändert

Im Bundesgesetzblatt I Nr. [316](#) ist die Überleitung der Bezirkspersonalräte in den Streitkräften erschienen (Verordnung vom 18.10.2024): Zum 1.4.2025 werden neue BPR sowohl beim UstgKdo als auch beim neuen OpFükdo angeordnet; zum 1.10.2025 im Gegenzug die BPR bei KdoSKB und KdoSanDBw gestrichen. Die Überlappung soll bis zu den fälligen BPR-Neuwahlen den derzeitigen Gremien die Wahrnehmung der Übergangsmandate (§ 29 BPersVG) ermöglichen, obwohl sie ab dem 1.4.2025 keinen nachgeordneten Bereich mehr haben werden. Tipp des Verfassers für § 29 BPersVG: nach Gesetz würden diese Übergangsmandate beim UstgKdo bei ÖPR und BPR KdoSKB liegen, beim OpFükdo wäre es der BPR TerrFükdo, örtlich eher ÖPR EinsFükdo.

## Neues aus dem Bandler-Block: GÜZ, Haushalt, CTF Baltic u.a.

Minister Pistorius war im Oktober ungewöhnlich leise. Aber die Probleme türmen sich.

Eine verschleppte [Vergabe](#) könnte bewirken, dass ab 2026 im GÜZ Heer keine Übungen mehr möglich sind.

Nachdem Frau Dr. Schilling als Vize des BAPersBw den soldatischen Personalstand hat vor die Wand fahren lassen, wird sie nun [Abteilungsleiterin](#) EBU im BMVg und darf auch den Rest zerlegen.

Beim [Haushalt](#) gilt zugleich „Warten auf ein Wunder“: Während Pistorius nur mit Sondervermögen vorübergehend 2% BIP schafft, lautet die Ansage der NATO bereits eindeutig 3% BIP (d.h. etwa weitere

40 Mrd. € pro Jahr).

Unverdrossen lenkt das BMVg ab mit feierlicher Eröffnung eines „neuen“ multinationalen Hauptquartiers [CTF Baltic](#), das aber keine NATO-Einrichtung sein darf.

Etwas robuster planen die USA und stellen in Flugzeugträger-Version ihren [NGAD-Kampffjet der 6. Generation](#) vor. Hinweis: „Eurofighter“ ist 4. Generation.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#).

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,  
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

